

Nachrichten für Naunhof

Umtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

58. Nr. Sonntagsbeilage

Formelnummer Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtitz, Threna zc.

Erchein: wöchentl. dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljähr. 1 Mk. 75 Pfg., monatl. 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgepaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Amtlicher Teil 40 Pfg. Rechtszeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 149.

Freitag, den 21. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

Umtliches.

Nachstehend wird die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegs-ernährungsamtes über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 zur all-gemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 17. Dezember 1917. 720 II B I c
Ministerium des Innern. 6152

Verordnung über Kunsthonig.

Vom 7. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) der Volksernährung vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.
Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden. Er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echten Honigs erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.
Kunsthonig darf zur gewerksmäßigen Herstellung anderer Nahrungs-mittel nicht verwendet werden.

§ 2.
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Her-steller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilo-gramm	58,25 Mark
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm	53,75

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Beförderung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Emp-fängers ein.

Stadtgemeinderatsitzung

Freitag, den 21. Dezember 1917, abends 7/8 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Mitteilung über die Zugehörigkeit des Grundstückes 6 der Naunhofer Waldwiesen zum Gutsbezirk Ammelshain.
2. Bericht über die Verlammlung des Gemeindevorsteherungs-verbands zu Leipzig.
3. Besuch um Verpachtung von Grundstücken.
4. Bewilligung von Entschädigungen für die Volkszähler.
5. Mitteilung über Mietscheinigungs-Nemter.
6. Erhöhung der an das Diakonissenhaus zu zahlenden Ver-gütung für Ueberlassung der Gemeindefestweller.
7. Stiftung eines Vermächtnisses.
8. Besuche um Abnahme der städtischen Milchkuhe.
9. Angebot von Brennholz.
10. Lebensmittelfragen.
11. Beratung der städtischen Haushaltpläne auf das Jahr 1918.

Ausgabe der Nahrungsmittelfarten.

Die Ausgabe der Brot- und Brotzusatz-farten, der Brotkarten für Jugendliche und der Milchfarten findet

Sonnabend, den 22. Dezember 1917 im Rathausaale

für die Einwohner Naunhofs statt.

Die Karten werden ausgegeben:

von 8 bis 10 Uhr vormittags

für die Einwohner der Badergasse, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Brandiser Straße, Breite Straße, Leipziger Straße, Pulverstraße, Markt, Melanchthonstraße, von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags
Gartenstraße, Göthelstraße, Grimmaer Straße, Großlein-berger Straße, Hainstraße, Mollkestraße, Mühlgasse, Nordstraße, Oststraße, Parthenstraße, Schillerstraße, Schloßstraße

von 12 bis 2 Uhr nachmittags

Kaiser-Wilhelm-Straße, Klingaer Straße, König-Albert-Straße, Körnerstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Schul-straße, Waldstraße, Wasserwerk 1 und II, Weststraße, Wiesenstraße, Würzner Straße, selbständiger Gutsbezirk, Staatsforstrevier Naunhof.

Die Haushaltungsvorstände werden aufgefordert, entweder selbst oder durch zuverlässige Personen, die Aus-kunft über die zur Haushaltung gehörigen Personen geben können, die Karten an der genannten Stelle zu entnehmen.

§ 3.
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher ein-schließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht über-steigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	63,00 Mark
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm	58,75

Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Emp-fängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Her-steller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm	75 Pfennig
im übrigen	73

Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige abgerundet werden.

§ 5.
Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 6.
Auf die Einfuhr von Kunsthonig, Zuckertrug, süßiger Kaffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Nahrungsmitteln finden die Bestimmungen in den §§ 20 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu der Verord-nung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) entsprechende Anwendung.
Die Durchfuhr der im Abt. I bezeichneten Erzeugnisse durch das Gebiet des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 7.
Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Ver-ordnung mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegs-ernährungs-amts Ausnahmen zulassen.

§ 8.
Wer den Vorschriften im § 1 oder den Vorschriften über die Einfuhr (§ 6 Abs. 1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.
Diese Verordnung tritt mit dem 12. Dezember 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1271) außer Kraft.

Berlin, 7. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamtes.
von Waldow.

Auf Grund von § 10 der Bekanntmachung zur

Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs

vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) wird bestimmt:

Das Verbot in § 2 der angezogenen Bekanntmachung, daß Dienstags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerksmäßig an Verbraucher verabfolgt werden dürfen, wird für den 25. Dezember 1917 und 1. Januar 1918 aufgehoben, dagegen für die Abgabe in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen auf Montag, den 24. Dezember 1917, und Mittwoch, den 2. Januar 1918, ausgedehnt.

Dresden, am 15. Dezember 1917. 3315 II B III
Ministerium des Innern. 6147

Verhörige oder nachträgliche Abholung kann nicht stattfinden.

Naunhof, am 20. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Rüben-Verkauf.

Freitag, den 21. d. M. von vormittags 9 Uhr ab

werden im Hofe des Grundstückes Breite Straße 9 Speise-Rüben verkauft. Abgegeben werden sowohl der Borral reich nur Posten von 1 Zentner zum Preise von 7 Mk. Bei Karl Uebler, Gartenstraße 20, Ida Friedrich, Garten-straße 11, Hermann Wendt, Grimmaer Straße 22 werden gleiche Rüben im einzelnen, das Pfund zu 8 Pfg., abgegeben.

Naunhof, am 20. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

Das aufgestopene Tor.

Man hat uns umstellt, im Norden und Süden, im Osten und Westen, man hat alle unsere Zu- und Ausgänge gesperrt, uns von jeglichem Warenverkehr mit dem Aus-land abzuscheiden gesucht, um, wenn irgend möglich, schon während des Krieges die Quellen unserer wirtschaftlichen Kraft zu verfrachten — und kaum ist der Waffenstill-standsvertrag von Brest-Litowsk in Kraft getreten, da hören wir schon aus Petersburg, daß an verschiedenen Fronten, besonders in der Gegend von Wladiwostok, ein Handelsverkehr begonnen hat, daß vielfach Metallwaren gegen Lebensmittel ausgetauscht werden, daß also die alten nachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden aufeinander angewiesenen Völkern wieder aufleben.

Deutsche Metallwaren, sie fanden einst, bis zum Ausbruch des Krieges, mit an der Spitze unserer Einfuhr-güter nach Rußland. Die Entente machte sich natürlich ohne Säumen ans Werk, uns für immer von diesem Markt zu verdrängen, und sie mag auch zu Anfang wenigstens mit Lieferungen sich nach Kräften beistellen. Aber es kamen bald Zeiten, da sie dringenderes zu tun hatte. Die englische Metallwarenindustrie wurde in den Dienst der Erzeugung von Kriegsbedarf gestellt, der Staat übernahm die Kontrolle über jede Fabrik, ob groß oder klein, und der U-Boot-Krieg zwang ihn, seine Ausfuhr so weit einzuschränken, wie die Rück-sicht auf die eigene Existenz es nur irgend zuließ. Was trotzdem an Eisen- und Stahlwaren nach Rußland ge-kommen ist, mag an Güte mehr oder weniger hervorragend gewesen sein, das kann vorläufig dahingestellt bleiben, die Preise dürften jedenfalls den deutschen weit überlegen ge-wesen sein, was ja schon allein aus der Vertriebsweite der geographischen Lage der beiden Länder zu Rußland hinreichend zu erklären ist. Und nun das Tor aufgestoßen ist, das unseren Warenverkehr nach Osten hin gewaltig versperrte, da prallt uns sofort der Hunger nach deutschen Metallwaren entgegen. Keine Spur von dem ewigen Welterbau, mit dem man uns graulich machen wollte, der wie ein eisiger Luftzug alle früheren Beziehungen unter den krieg-führenden Ländern ertöten sollte, wenn nicht für immer, so doch für Jahre und Jahrzehnte. Man sieht im Gegen-teil, wer in Wahrheit ausgehungert worden ist durch die selbstthätige Blockade der Engländer: ihre eigenen Bundes-

genossen können sich wie erlöst auf die Warenvorräte, deren sie jenseits der wiedereröffneten Frontlinien habhaft werden können. Sind es bei Metall-waren, so werden es anderwärts vielleicht landwirt-schaftliche Maschinen oder Frachtkörbe oder Rahnorräte sein, und wo Güter dieser Art, von denen Rußland wohl nahezu völlig entblößt ist, nicht zur Stelle sind, da werden sie herangeholt werden. Die deutschen Lageräume werden bis zum letzten Winkel durchstöbert werden, um für den neu erwachenden Grenzverkehr herzugeben, was drüben nur irgendwie gebraucht werden kann, und wo auch beim besten Willen nichts mehr zu finden ist, da wird nach und nach die Produktion wieder einsetzen. Wir würden ein kleines Stückchen Übergangswirtschaft in Gang bringen können, mit aller gebotenen Vorsicht natürlich, aber doch mit der sicheren Aussicht auf sofortigen und lohnenden Absatz der eigens für den russischen Bedarf hergestellten Waren — und werden umge-kehrt auch von Rußland empfangen, waren dort noch Überfluß herrscht. Wenn in den ersten Reibungen von Lebensmitteln die Rede ist, so bestätigt das erneut die Auffassung, daß in Rußland kein eigentlicher Mangel an Nahrung vorhanden ist. Auch dort liegen vielmehr Transportchwierigkeiten vor, welche die Versorgung großer Teile des Landes in Frage stellen, und der Bauer hält mit seinen Schätzen zurück, weil er nicht weiß, wer Koch und wer Keller ist in der fernem Hauptstadt des Reiches. Sowie aber die künst-liche Einschränkung der russischen Volkswirtschaft gefallen ist, drängen alle entbehrlichen Vorräte mit naturnot-wendiger Gewalt in den Austauschverkehr hinein und da die Petersburger Regierung mehr und mehr auch die Ver-schaft über das Eisenbahnwesen in die Hand bekommt, wird sie die Richtung dieses Verkehrs bald auch nach ihrem Willen bestimmen können. Unabweisbar ist sie sich darüber vollkommen im Klaren, daß hier ein handgreif-liches Lebensinteresse ihres eigenen Volkes in Frage steht, sonst hätte sie nicht schon im Waffenstillstandsvertrag Ab-machungen über die Wiederaufnahme von Handel und Schif-fahrt getroffen, die sonst nur in Friedensverträgen ihren Platz zu finden pflegen. Zu beachten ist insbesondere, daß auch im Schwarzen Meere die Freiheit der Handelschifffahrt schon jetzt verbürgt ist; was das gerade für den für die Ausfuhr in Betracht kommenden Süden des russischen Reiches bedeutet, braucht nicht erst weiter ausgemalt zu werden. Kein Wunder, daß die Kunde davon in Konstan-tinopel geradezu eine sensationelle Wirkung ausgelöst hat — im Hafen von Odessa werden sich bald wieder fleißige Hände rühren, um die Schätze der schwarzen Erde ihrer Bestimmung auszuführen. Nur daß die Länder der Entente einstweilen noch ausgeschlossen bleiben werden; was loszulegen der Dumor von der Geschichte ist!

Das Ganze dürfen wir als ein Schulbeispiel ansehen für das, was nach dem allgemeinen Frieden mit Sicher-heit zu erwarten ist. Der Wirtschaftskrieg nach dem Kriege mit den Waffen wird an der Macht der Tatsachen, an den Befehlen des Völkerebens zerbrechen. Und je früher im Osten der Warenverkehr wieder aufgenommen wird, desto größer wird der Vorprung, den wir gegenüber den West-mächten auch in wirtschaftlicher Beziehung erringen. Die Erkenntnis von diesen Zusammenhängen wird ihnen wohl nicht ewig vergeschlossen bleiben; vielleicht wird sie dann dazu beitragen, ihnen die Luft, nach länger von einem „verfrühten“ Frieden zu reden, gründlich auszutreiben.